

Anlage 4 betreffend die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 02.07.2015 betreffend rechtsextremistische Gewalttaten 2014 und erstes Halbjahr 2015

Zeitraum 01.01.2015 - 30.06.2015

Tattag Tatort	andauernde Ermittlungen	Einstellungen	Begründung	Anklageerhebung	Sachstand/Urteil/ Strafmaß	ergänzende Anmerkungen (soweit veranlasst)
01.01.2015 München		§ 154 Abs. 1 StPO	Von der Verfolgung wurde abgesehen, da die Strafe zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.			
05.01.2015 Würzburg		§ 170 Abs. 2 StPO	Dem Beschuldigten war die ihm zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.			
05.01.2015 Würzburg		§ 170 Abs. 2 StPO	Der/die unbekanntes Täter konnten nicht ermittelt werden.			
12.01.2015 München	X				Das Verfahren ist noch nicht bei der Staatsanwaltschaft anhängig, da die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.	

18.01.2015 Bamberg		§ 170 Abs. 2 StPO gegen vier Beschuldigte	Den vier Beschuldigten war die ihnen zur Last gelegte Tat nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.	Anklageerhebung erfolgt wegen vorsätzlicher Körperverletzung gegen <u>vier</u> weitere Beschuldigte.	Eine Entscheidung steht noch aus.	
02.02.2015 München	X				Das Verfahren ist noch nicht bei der Staatsan- waltschaft anhängig, da die polizeilichen Ermitt- lungen noch nicht abgeschlossen sind.	
03.02.2015 Passau				Es wurde gegen <u>zwei</u> Personen Anklage erhoben wegen gefährl. Körperverletzung, Beleidigung und versuchter Nötigung von zwei Geschädigten.	Das Zwischenverfahren läuft.	
07.02.2015 Kulmbach				Es wurde Anklage erhoben.	Eine Entscheidung steht noch aus, jedoch wurde bereits ein Hauptver- handlungstermin bestimmt.	
16.02.2015 Nürnberg	X				Das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Derzeit wird dem Verteidiger Akteneinsicht gewährt.	

16.02.2015 München		Verweisung auf den Privatklageweg (§§ 374, 376 StPO).				Die Privatklagewegverweisung erfolgte, da es sich um eine Auseinandersetzung im Rahmen eines Nachbarschaftstreits handelte, der Tathergang bestritten wurde, keine neutralen Zeugen zur Verfügung stünden und die Geschädigte dem Beschuldigten im Rahmen des Streits ins Gesicht gespuckt haben soll.
22.02.2015 Burglengenfeld	X				Das Verfahren ist noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig.	
27.02.2015 Immenstadt i. Allgäu		§ 170 Abs. 2 StPO	Der/die unbekannt/n Täter konnte/n nicht ermittelt werden.			
16.03.2015 München	X				Das Verfahren ist noch nicht bei der Staatsanwaltschaft anhängig, da die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.	
03.04.2015 Schwabach		Dieser Vorgang soll am 01.06.2015 an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben worden sein, kann dort jedoch weder unter den aus dem Innenressort mitgeteilten polizeilichen Aktenzeichen, noch hinsichtlich der Tatzeit bzw. des Tatortes aufgefunden werden.				
13.04.2015 Hepberg		§ 170 Abs. 2 StPO	Der/die unbekannt/n Täter konnte nicht ermittelt werden.			

14.04.2015 München	X				Das Verfahren ist noch nicht bei der Staatsanwaltschaft anhängig, da die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.	
19.04.2015 Nürnberg	X				Das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Die Akten wurden der zuständigen Polizeidienststelle zum Zwecke weiterer Ermittlungen rückübermittelt.	
26.04.2015 München				Es wurde Antrag im Sicherungsverfahren gestellt, da der Beschuldigte psychisch krank ist; dieser ist derzeit nach § 126a StPO vorläufig untergebracht.		
29.04.2015 München	X				Das Verfahren ist noch nicht bei der Staatsanwaltschaft anhängig, da die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.	
01.05.2015 Bamberg	X				Das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Die Ermittlungen dauern an. Bislang konnte kein Täter ermittelt werden.	
01.05.2015 Bamberg	X				Das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Die Ermittlungen dauern an. Bislang konnte kein Täter ermittelt werden.	

02.05.2015 München	X				Das Verfahren ist noch nicht bei der Staatsanwaltschaft anhängig, da die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.	
08.05.2015 Passau		§ 170 Abs. 2 StPO	Der/die unbekannte/n Täter konnte nicht ermittelt werden.			
09.05.2015 Bamberg	X				Das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Die Ermittlungen sind abgeschlossen. Derzeit wird eine Stellungnahme des Verteidigers abgewartet.	
09.05.2015 Bamberg	X				Das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Die Ermittlungen dauern an. Bislang konnte kein Täter ermittelt werden.	
09.05.2015 München	X				Das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Die Ermittlungen dauern an.	

13.05.2015 Ansbach				Da ein enger zeitlicher Zusammenhang (die Tatzeiten liegen zwischen 19:30 - 20.20 Uhr) besteht, wurden die drei Vorgänge gesammelt der Staatsanwaltschaft vorgelegt und von dieser unter einem Gz. erfasst.	Das Zwischenverfahren läuft.	
13.05.2015 Ansbach						
13.05.2015 Ansbach				Es wurde gegen <u>drei</u> beteiligte Personen Anklage erhoben.		
15.05.2015 Bamberg	X				Das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Die polizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen.	
15.05.2015 Bamberg						Es wurde kein staatsanwaltschaftl. Az. vergeben, da der Sachverhalt mit dem vorgenannten Sachverhalt identisch ist.
18.05.2015 München	X				Das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Da der Beschuldigte psych. krank ist, wurde dieser gem. § 126a StPO vorl. untergebracht.	
06.06.2015 Nürnberg	X				Das Verfahren ist noch nicht bei der Staatsanwaltschaft anhängig, da die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.	

10.06.2015 München	X				Das Verfahren ist noch nicht bei der Staatsanwaltschaft anhängig, da die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.	
26.06.2015 München	X				Das Verfahren ist noch nicht bei der Staatsanwaltschaft anhängig, da die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.	
29.06.2015 München	X				Das Verfahren ist noch nicht bei der Staatsanwaltschaft anhängig, da die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.	
29.06.2015 München	X				Das Verfahren ist noch nicht bei der Staatsanwaltschaft anhängig, da die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.	